**Vereinbarung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Programm:** | Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20) |
| **Schirmprojekt:** | XXX |
| **Unterprojekt:** | XXX |
| **Zeitraum Unterprojekt :** | XXX - XXX |
| **Gesamtkosten:** | € | **Förderung:** | € | **Eigenmittel:** | € |

Im Rahmen des genannten Schirmprojektes werden Fördermittel aus dem Programm für die Umsetzung von Unterprojekten eingesetzt werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Projektes

**Projekttitel Schirm-Unterprojekt**

wird zwischen

der **LAG XXXX** einerseits

(Name und Anschrift)

und andererseits dem **Endbegünstigten**

(Name und Anschrift)

zur Erfüllung der Förderbedingungen nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung:**

1. Das gegenständliche Unterprojekt wird in Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.
2. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Durchführung des genannten Unterprojektes und aus der Verwendung von Fördermitteln ableiten.
3. Der finale Förderantrag zum Unterprojekt samt alle sich darauf beziehenden sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 2 Festlegungen**

1. Die LAG fungiert als Förderungsnehmerin und übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Gewährung der Förderung ableiten, soweit in gegenständlicher Vereinbarung keine anderslautende Festlegung getroffen wird.
2. Daraus leiten sich insbesondere folgende spezifische Festlegungen ab:
	1. Leistungen werden durch die LAG beauftragt.
	2. Rechnungen sind auf die LAG auszustellen und werden von dieser bezahlt.
	3. Die Fördermittel werden an die LAG ausbezahlt.
	4. Die LAG gibt gegenüber der Förderstelle alle notwendigen Erklärungen ab.
3. In Bezug auf den Projektdurchführungszeitraum sowie die Kosten bzw. Finanzierung gelten die entsprechenden Festlegungen in der Genehmigung der zuständigen Förderstelle.
4. Die Eigenmittel werden durch die LAG/den Endbegünstigten eingebracht.
5. Eine Weiterverrechnung von Personalkosten des Endbegünstigten an die LAG ist nicht möglich.
6. Im Falle der Genehmigung von unbaren Eigenleistungen können diese vom Endbegünstigten (bzw. dessen Mitgliedern) nach den geltenden Regeln des Programms in das Unterprojekt eingebracht werden.
7. Beihilfenrelevante Aktivitäten sind von der Förderung im Rahmen eines Schirmprojektes ausgenommen.

**§ 3 Pflichten des Begünstigten**

1. Bei produktiven Investitionen und Infrastrukturprojekten ist seitens des Endbegünstigten die Behaltefrist von 5 Jahren nach der Letztzahlung zu beachten. Weiters ist der Investitionsgegenstand zeitgerecht und wertentsprechend zu versichern.
2. Direkte Einnahmen sowie sonstige Förderungen in Bezug auf das Unterprojekt sind unverzüglich an die LAG zu melden.
3. Hinsichtlich der gemäß Genehmigung eingegangen Verpflichtungen trifft den Endbegünstigten eine Mitwirkungspflicht. Dies betrifft insbesondere spezifische Auflagen und Bedingungen für das Projekt sowie die Publizitätsvorschriften.
4. Im Falle nachgehender Kontrollen des Projektes verpflichtet sich der Endbegünstigte zu einer tatkräftigen Unterstützung der Prüfungshandlungen.
5. Die Förderung betreffende Aufzeichnungen und Unterlagen sind bis 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
6. Der Endbegünstigte verpflichtet sich den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLRT, des betreffenden Bundeslandes, der AMA und sonstigen Abwicklungsstellen zu allen Flächen sowie Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren, in alle Bezug habenden Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren, sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen, und dem BMNT, der AMA, der Bewilligenden Stelle und sonstigen Abwicklungsstellen alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

Weiters verpflichtet sich der Endbegünstigte:

* 1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verwenden
	2. die für die Beurteilung erforderlichen personenbezogenen Daten über die erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes bzw. Landes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln
1. Für allfällige Rückzahlungspflichten samt Zinsen, die sich aus der Nicht-Einhaltung von übernommenen Pflichten durch den Endbegünstigten ableiten, hat der Endbegünstigte einzustehen.

**§ 4 Kooperationsverpflichtung**

1. Die Vertragspartner verstehen sich zu einer partnerschaftlichen Abwicklung des Projektes und werden insbesondere nachstehende Pflichten einhalten:
2. Der Endbegünstigte ist verpflichtet, die LAG bei der Erfüllung aller ihr durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und ihr insbesondere alle relevanten Informationen für die Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen.
3. Die formale Genehmigung der Förderstelle wird dem Endbegünstigten von der LAG umgehend nach Einlangen zur Kenntnis gebracht.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich wechselseitig unverzüglich und aus eigener Initiative über alle Umstände zu informieren, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen oder die eine Abänderung der Genehmigung bedeuten.
5. Wesentliche Änderungen werden rechtzeitig vor ihrer Umsetzung zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

**§ 5 Geltungsdauer und Wirksamkeit**

Die gegenständliche Vereinbarung wird für die Dauer der Umsetzung des Projektes sowie der darüber hinaus geltenden Verpflichtungen abgeschlossen. Sie gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Förderung durch die zuständige Förderstelle und wird mit beidseitiger Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung rechtswirksam. Allfällige Änderungen und Ergänzungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Für die LAG Für den Endbegünstigten